

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1
Änderung des Integrationsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Ziel
§ 2. Integrationsbegriff
§ 3. Geltungsbereich

2. TEIL
INTEGRATIONS**MASSNAHMEN**

1. Hauptstück

**Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte, subsidiär
Schutzberechtigte und Vertriebene**

- § 4. **Deutschkurse**
§ 5. **Werte- und Orientierungskurse**
§ 6. **Mitwirkungspflichten**

2. Hauptstück

**Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene
Drittstaatsangehörige**

- § 7. Integrationsvereinbarung
§ 8. Zuständigkeit
§ 9. Modul 1 der Integrationsvereinbarung
§ 10. Modul 2 der Integrationsvereinbarung
§ 11. Integrationsprüfung **zur Erfüllung des Moduls 1**
§ 12. **Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2**
§ 13. **Integrationskurse im Rahmen der Integrationsvereinbarung**
§ 14. **Kostenbeteiligung**

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Ziel
§ 2. Integrationsbegriff
§ 3. Geltungsbereich

2. TEIL
INTEGRATIONS**PROGRAMM**

1. Hauptstück

Inhalte des Integrationsprogramms

- § 4. **Ziele**
§ 5. **Erstinformation**
§ 6. **Integrationsberatung und Integrationsverpflichtung**

1. Abschnitt

**Maßnahmen des Integrationsprogramms für rechtmäßig niedergelassene
Drittstaatsangehörige**

- § 7. Integrationsvereinbarung
§ 8. Zuständigkeit
§ 9. Modul 1 der Integrationsvereinbarung
§ 10. Modul 2 der Integrationsvereinbarung
§ 11. Integrationsprüfung**en**

2. Abschnitt

**Maßnahmen des Integrationsprogramms für Antragsteller, Personen mit
internationalem Schutzstatus und deren Familienangehörige,
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG und**

- Geltende Fassung**
- § 15. **Meldeverpflichtungen**
 § 16. **Integrationsförderung**
 § 16a. **Werte- und Orientierungskurse für Drittstaatsangehörige**

3. Hauptstück Zertifizierung

- § 16b. Zertifizierung von Kurs**trägern**

4. Hauptstück

Sprachnachweise und Integrationspflichten für Bezugsberechtigte gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

- § 16c. **Mitwirkungspflichten**
 § 16d. **Bereitstellung der Maßnahmen zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten**

3. TEIL INSTITUTIONELLE MASSNAHMEN

1. Hauptstück

Expertenrat für Integration und Integrationsbeirat

- § 17. Expertenrat für Integration
 § 18. Aufgaben des Expertenrats für Integration
 § 19. Integrationsbeirat
 § 20. Aufgaben des Integrationsbeirats

2. Hauptstück

Integrationsmonitoring und Integrationsforschung

- § 21. **Integrationsmonitoring**
 § 22. **Forschungskordinationsstelle**

4. TEIL

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23. **Strafbestimmungen**
 § 24. **Datenverarbeitung**
 § 25. **Vollziehung**
 § 26. **Verweisungen**
 § 27. **Inkrafttreten**
 § 28. **Übergangsbestimmungen**

Vorgeschlagene Fassung

Vertriebene

- § 12. **Säule „Deutscherwerb“**
 § 13. **Säule „Werte“**
 § 14. **Säule „Erwerbstätigkeit“**

2. Hauptstück

Teilnahme und Verpflichtungen

- § 15. **Zielgruppe**
 § 16. **Antragsteller**
 § 17. **Antragsteller mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit**
 § 18. **Personen mit internationalem Schutzstatus und deren Familienangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG 2005**
 § 19. **Vertriebene**
 § 20. **Sonstige Drittstaatsangehörige**
 § 21. **Dauer**
 § 22. **Kommunikation**

3. Hauptstück Zertifizierung

- § 23. Zertifizierung von Kurs- **und Prüfungsinstituten**

3. TEIL

SONSTIGE INTEGRATIONSMASSNAHMEN

- § 24. **Integrationsförderung**

4. TEIL

INSTITUTIONELLE MASSNAHMEN

1. Hauptstück

Expertenrat für Integration und Integrationsbeirat

- § 25. Expertenrat für Integration
 § 26. Aufgaben des Expertenrats für Integration
 § 27. Integrationsbeirat
 § 28. Aufgaben des Integrationsbeirats

2. Hauptstück Integrationsforschung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 29.

Forschungskordinationsstelle

5. TEIL**VERWALTUNGSSTRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 30.

Unrechtmäßige Inanspruchnahme von Integrationsleistungen und Integrationspflichtverletzung

§ 31.

Finanzielle Bestimmungen und Auskunftserteilung

§ 32.

Vollziehung

§ 33.

Verweisungen

§ 34.

Inkrafttreten

§ 35.

Übergangsbestimmungen

Text**1. TEIL****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Integrationsbegriff**

§ 2. (1) Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht. Integration erfordert insbesondere, dass die Zugewanderten aktiv an diesem Prozess mitwirken, **die** angebotenen Integrationsmaßnahmen **wahrnehmen** und die Grundwerte eines europäischen demokratischen Staates anerkennen und respektieren. Auch alle staatlichen Institutionen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Beitrag zu einem erfolgreichen Integrationsprozess durch das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen zu leisten. Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess erfordert ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen der unterschiedlichen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure und setzt einen aktiven Beitrag jeder einzelnen Person in Österreich im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten voraus.

(2) Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen,

Text**1. TEIL****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Integrationsbegriff**

§ 2. (1) Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht. Integration erfordert insbesondere, dass die Zugewanderten aktiv an diesem Prozess mitwirken, **an den** angebotenen Integrationsmaßnahmen **teilnehmen** und die **österreichischen** Grundwerte, **als solche** eines europäischen demokratischen Staates, anerkennen und respektieren. Auch alle staatlichen Institutionen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Beitrag zu einem erfolgreichen Integrationsprozess durch das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen zu leisten. Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess erfordert ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen der unterschiedlichen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure und setzt einen aktiven Beitrag jeder einzelnen Person in Österreich im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten voraus.

(2) Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen,

Geltende Fassung

wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter **und** das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft soll den Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses darstellen.

Geltungsbereich

§ 3. Dieses Bundesgesetz regelt **in den Bereichen Sprachförderung und Orientierung** die Integration folgender rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen:

1. **Asylberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005,**
2. **subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 AsylG 2005,**
3. Drittstaatsangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, die rechtmäßig niedergelassen sind (§ 2 Abs. 2 NAG),
4. Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen.

Vorgeschlagene Fassung

wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch **das Erlernen der deutschen Sprache, die gelebte Anerkennung der österreichischen Werte und Traditionen, die** Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter **sowie** das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft soll den Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses darstellen.

Geltungsbereich

§ 3. **(1)** Dieses Bundesgesetz regelt die Integration folgender rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen:

1. **Antragsteller gemäß Art. 3 Z 13 der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. Nr. L 2024/1348 vom 22.05.2024 (Verfahrensverordnung),**
2. **Personen, denen internationaler Schutz gemäß Art. 3 Z 4 der Verordnung (EU) 2024/1347 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 2024/1347 vom 22.05.2024 (Statusverordnung) gewährt wurde,**
3. Drittstaatsangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, die rechtmäßig niedergelassen sind (§ 2 Abs. 2 NAG) **und über keinen Aufenthaltstitel gemäß § 46a NAG verfügen,**
4. **Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß § 46a NAG verfügen,**
5. Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), **BGBl. I Nr. 100/2005,** über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen.
6. **Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß § 54a**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

AsylG 2005 verfügen.

(2) Antragsteller (Abs. 1 Z 1) verfügen über eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit, wenn die Zuerkennung von internationalem Schutz oder die Gewährung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen in Folge eines Antrags auf internationalen Schutz in Bezug auf den jeweiligen Herkunftsstaat mit einer Wahrscheinlichkeit von zumindest 60 % anzunehmen ist. Der Bundesminister für Inneres teilt der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Arbeit zuständig ist, der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, dem Arbeitsmarktservice, dem Österreichischen Integrationsfonds sowie den mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung, Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, betrauten Stellen der Länder bis zum 31. Jänner jedes Jahres auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Asylstatistiken des Bundesministeriums für Inneres aus dem vorangegangenen Kalenderjahr mit, bei welchen zahlenmäßig relevanten Herkunftsstaaten, die hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern sowie im Falle einer durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bereits ergangenen Unzulässigkeits- oder Unbegründetheitsentscheidung im Sinne der Verfahrensverordnung sowie bei der Einleitung eines Aufnahmeverfahrens oder Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung nach der Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Abl. Nr. L 2024/1351 vom 22.05.2024 (Asyl- und Migrationsmanagementverordnung) ist jedenfalls nicht von einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit auszugehen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****2. TEIL****2. TEIL****INTEGRATIONSMASSNAHMEN****INTEGRATIONSPROGRAMM****1. Hauptstück****1. Hauptstück****Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte, subsidiär
Schutzberechtigte und Vertriebene****Inhalte des Integrationsprogramms****Deutschkurse****Ziele**

§ 4. (1) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, hat für Personen nach § 3 Z 1, 2 und 4 ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkurse, die – wenn erforderlich – die Alphabetisierung in lateinischer Schrift und das Erreichen eines Sprachniveaus zumindest von B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ermöglichen, zur Verfügung zu stellen.

§ 4. (1) Das Integrationsprogramm soll durch Fokus auf die drei Bereiche Deutscherwerb, Werte und Erwerbstätigkeit zur raschen Integration und Selbsterhaltungsfähigkeit der Teilnehmer beitragen. Der individuelle Fortschritt im Integrationsprogramm wird engmaschig begleitet.

(2) In den Deutschkursen gemäß Abs. 1 sind Werte und Orientierungswissen verpflichtend zu behandeln (§ 5 Abs. 4). Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.

(2) Maßnahmen des Integrationsprogramms für Teilnehmer, die der Arbeitsmarktvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, zur Verfügung stehen, sind als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG anzubieten. Der Österreichische Integrationsfonds ist für die Maßnahmen der Säulen „Deutscherwerb“ und „Werte“, das Arbeitsmarktservice für Maßnahmen der Säule „Erwerbstätigkeit“ zuständig.

(3) Kursmaßnahmen gemäß Abs. 1 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 zur Verfügung stehen, sind als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG, anzubieten. Der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 AIVG steht auch zur Verfügung, wer über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügt.

Werte- und Orientierungskurse**Erstinformation**

§ 5. (1) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, hat für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 1 und 2) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Werte- und Orientierungskurse zur

§ 5. (1) Eine Erstinformation zu den Zielen und Anforderungen der Integration in Österreich hat insbesondere zu umfassen:

Geltende Fassung

Verfügung zu stellen. Die Abwicklung der Kurse erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds.

(1a) Werte- und Orientierungskurse gemäß Abs. 1 sind ungeachtet des § 28 Abs. 1 auch Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die Leistungen im Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes beziehen, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Werte- und Orientierungskurse gemäß Abs. 1 sind für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 AIVG zur Verfügung stehen, als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds anzubieten.

(3) Im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse sind den Teilnehmern die demokratische Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) sowie die Regeln eines friedlichen Zusammenlebens zu vermitteln. Die Würde des Menschen, die Gleichberechtigung aller Menschen und das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben sind als solche grundlegenden Werte jedenfalls zu behandeln.

(4) Die Curricula der Deutschkurse im Sinne des § 4 Abs. 1 haben die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse zu umfassen, die dort vertiefend zu behandeln sind. Der Österreichische Integrationsfonds hat dazu entsprechende Curricula für die Deutsch-Sprachniveaus A1 bis B2 den Kursträgern zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkungspflichten

§ 6. (1) Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 1 und 2) haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß den §§ 4

Vorgeschlagene Fassung

1. Hinweise auf Deutschlernangebote des Österreichischen Integrationsfonds gemäß § 12 Abs. 3,

2. Hinweise auf Grundregelkurse gemäß § 13 Abs. 1,

3. Darstellung der Notwendigkeit der eigenständigen und eigenverantwortlichen Mitwirkung am Integrationsprozess.

(2) Die Erstinformation kann im Rahmen der Informationserteilung im Sinne des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 2024/1346, vom 22.05.2024 (Aufnahmerichtlinie) erfolgen.

Integrationsberatung und Integrationsverpflichtung

§ 6. (1) Eine persönliche erste Integrationsberatung beim Österreichischen Integrationsfonds dient der Information über Ziele, Anforderungen und regionale Perspektiven der Integration in Österreich sowie des Integrationsprogramms und umfasst eine Potenzialerhebung, bei der insbesondere die sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten sowie die für die Integration relevanten Lebensumstände

Geltende Fassung

und 5. Die verpflichtende Integrationserklärung ist bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds, insbesondere im Rahmen der Erfüllungspflicht gemäß § 67 AsylG, zu unterzeichnen. In jenen Bundesländern, in denen eine gleichwertige Integrationserklärung auf Grundlage landesgesetzlicher Bestimmungen besteht, kann die Unterzeichnung der Integrationserklärung beim Österreichischen Integrationsfonds nach Vorlage der unterzeichneten landesgesetzlich geregelten Erklärung durch den Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten entfallen. Als gleichwertige Integrationserklärung gilt insbesondere jede Erklärung, die die Pflichten gemäß Satz 1 beinhaltet.

(2) Für Personen, die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 AIVG beziehen, gelten die Bestimmungen gemäß § 10 AIVG.

2. Hauptstück**Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige****Integrationsvereinbarung**

§ 7. (1) Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 3 Z 3) und zielt darauf

Vorgeschlagene Fassung

und der Bildungsstand analysiert werden.

(2) Basierend auf der Beratung gemäß Abs. 1 ist ein anpassbarer, individueller Integrationsplan für zumindest die folgenden sechs Monate zu erstellen. Im Anschluss ist eine Integrationsverpflichtung zu unterzeichnen, mit welcher die vollständige Absolvierung des Integrationsprogramms und die Einhaltung des festgelegten Integrationsplans erklärt wird.

(3) Infolge der Erstberatung und bis zum Abschluss des Integrationsprogramms hat der Österreichische Integrationsfonds zumindest alle drei bis sechs Monate Fortschrittsgespräche zu führen. Diese dienen der Begleitung, Unterstützung und Überprüfung des bisherigen Fortschritts im Integrationsplan, dessen Erweiterung sowie gegebenenfalls dessen Anpassung unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation.

(4) Der Österreichische Integrationsfonds hat dafür Sorge zu tragen, dass das mit der Durchführung der Integrationsberatungen und Fortschrittsgespräche gemäß Abs. 1 und 3 betraute Personal über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügt und hat dessen entsprechende Aus- und Weiterbildung sicherzustellen.

1. Abschnitt**Maßnahmen des Integrationsprogramms für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige****Integrationsvereinbarung**

§ 7. (1) Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 3 Z 3) und zielt darauf

Geltende Fassung

ab, sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen. *Im Rahmen dieser Vereinbarung sind Drittstaatsangehörige verpflichtet, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien zu erwerben. Der Bund gewährt nach Maßgabe des Gesetzes (§ 14) eine Kostenbeteiligung.*

(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung;
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur *selbständigen* Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

(3) ...

Zuständigkeit

§ 8. (1) Behörde im Sinne der §§ 9, 10 *und 15* ist die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sachlich und örtlich zuständige Behörde (§§ 3 und 4 NAG).

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörde gemäß Abs. 1 entscheidet das nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz örtlich zuständige Verwaltungsgericht *des Landes* (§ 3 Abs. 2 NAG iVm. § 4 Abs. 2 NAG). Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder des Beschlusses ist auch der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, zuzustellen.

Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese

Vorgeschlagene Fassung

ab, sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung *sowie der Information über Ziele und Anforderungen der Integration in Österreich;*
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur *fortgeschrittenen* Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

(3) ...

Zuständigkeit

§ 8. (1) Behörde im Sinne der §§ 9 *und* 10 ist die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sachlich und örtlich zuständige Behörde (§§ 3 und 4 NAG).

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörde gemäß Abs. 1 entscheidet das nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz örtlich zuständige Verwaltungsgericht (§ 3 Abs. 2 NAG iVm. § 4 Abs. 2 NAG). Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder des Beschlusses ist auch der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, zuzustellen.

Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese

Geltende Fassung

Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; *sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.*

(2a) Fällt das Ende der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 in die Zeit von 22. März 2020 bis 30. Juni 2020, verlängert sich der Zeitraum der Erfüllungspflicht nach Abs. 2 bis zum 31. Oktober 2020; diese Verlängerung hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.

(3) Für die Dauer von fünf Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG werden bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht auf den Zeitraum der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 2 angerechnet.

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019)

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,

Vorgeschlagene Fassung

Pflicht *sowie eine Information zu den österreichischen Werten sind* dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen *und von diesem zu unterzeichnen.*

(2) *Die Teilnahme an der Integrationsberatung gemäß § 6 Abs. 1 ist binnen eines Jahres nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzuweisen.* Der *sonstigen* Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten.

(3) Für die Dauer von fünf Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG werden bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht *oder des tatsächlichen Aufenthalts gemäß Abs. 5 Z 3* auf den Zeitraum der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 2 angerechnet.

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. *an der Integrationsberatung teilnimmt und*
 - a. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt *oder*
 - b. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, *wobei ENIC NARIC Austria bei Zweifeln über das Vorliegen eines solchen Abschlusses eine begründete Stellungnahme auf Anfrage der zuständigen Behörde abzugeben hat*

Geltende Fassung

4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder

5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1.

(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,

1. die zum Ende des Zeitraums der Erfüllungspflicht (Abs. 2) unmündig sein werden;
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;
3. wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von 24 Monaten innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung enthält den unwiderruflichen Verzicht auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrags im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 11 NAG nach dem ersten Verlängerungsantrag.

(6) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 4 Z 1 das Modul 1 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllt hat.

(7) Der Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 gemäß Abs. 4 Z 1 **oder Abs. 4 iVm. § 10 Abs. 2 Z 1** darf zum Zeitpunkt der **Vorlage im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens** (§ 24 NAG) nicht älter als zwei Jahre sein.

Vorgeschlagene Fassung

oder

- c. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt, **wobei** bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen **ist oder**

d. Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10) erfüllt;

2. **einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt.**

(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,

1. die zum Ende des Zeitraums der Erfüllungspflicht (Abs. 2) unmündig sein werden;
2. denen auf Grund ihres **nicht bloß vorübergehenden** physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;
3. wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von 24 Monaten innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung enthält den unwiderruflichen Verzicht auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrags im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 11 NAG nach dem ersten Verlängerungsantrag **und einer weiteren Erklärung im Sinne dieser Bestimmung.**

(6) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 4 Z 1 das Modul 1 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 **lit. a** nicht erfüllt hat.

(7) Der Nachweis über die **erfolgreiche Absolvierung der A2-Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1** gemäß Abs. 4 Z 1 **lit. a** darf zum Zeitpunkt der **der Stellung** eines **Verlängerungsantrags** (§ 24 NAG) nicht älter als

Geltende Fassung**Modul 2 der Integrationsvereinbarung****§ 10. (1) ...**

(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
3. minderjährig ist und *im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht* eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist *und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht* eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens *fünf*jährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt *oder*

Vorgeschlagene Fassung

zwei Jahre sein. *Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der B1-Integrationsprüfung bzw. der B2-Integrationsprüfung darf nicht älter als fünf Jahre sein.*

Modul 2 der Integrationsvereinbarung**§ 10. (1) ...**

(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über *zumindest* die erfolgreiche Absolvierung der *B1-Integrationsprüfung* gemäß § 11, *welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist*, vorlegt,
3. ...
4. minderjährig ist, eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens *vier*jährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ *zumindest* auf dem Niveau der *österreichischen* 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
6. ...
7. über eine *positiv absolvierte* Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine *positiv absolvierte* Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt,
8. *einen positiven Bildungsabschluss in Österreich mit Unterrichtssprache Deutsch auf Stufe 4 oder 5 der Internationalen Standardklassifikation im*

Geltende Fassung

8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft **schlechten** Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(4) ...

Integrationsprüfung **zur Erfüllung des Moduls 1**

§ 11. (1) Die Integrationsprüfung **zur Erfüllung des Moduls 1** wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.

Vorgeschlagene Fassung

Bildungswesen (ISCED) bzw. den mindestens zweijährigen Besuch einer dementsprechenden Bildungseinrichtung in Österreich nachweist oder

9. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung **ab Stufe 6 der ISCED** inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. ...
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft**en** Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(4) ...

Integrationsprüfungen

§ 11. (1) Die Integrationsprüfungen **umfassen Sprach- und Werteinhalte und werden** bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt. **Der Prüfungserfolg ist in den jeweiligen Teilbereichen mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der jeweiligen Integrationsprüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Teilprüfungen sind zulässig, sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für digitale Prüfungen vorliegen, spätestens jedoch für die B1- und B2-Integrationsprüfungen ab 31. Dezember 2027 und für A2-Integrationsprüfungen ab 31. Dezember 2028; die einmalige Wiederholung des schriftlichen oder mündlichen Teils der digitalen Integrationsprüfung ist binnen acht Wochen nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses möglich; wird die Teilprüfung bestanden, gilt die Integrationsprüfung als bestanden. Die Ausstellung von Teilbestätigungen über die Prüfungsleistung in den jeweiligen Fertigkeiten ist zulässig. Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung inklusive abweichender Prüfungsmethoden aufgrund einer nachgewiesenen Behinderung, die Qualifikationen der Prüfenden sowie die Prüfungsordnung werden durch**

Geltende Fassung

(2) *Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte.* Mit der *Prüfung* ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. *Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.*

(3) *Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls I werden durch Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt.*

Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2

§ 12. (1) *Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 wird*

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt.

(2) Mit der *A2-Integrationsprüfung* ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt.

(3) *Mit der B1-Integrationsprüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur fortgeschrittenen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt.*

(4) *Mit der B2-Integrationsprüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbstständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt.*

2. Abschnitt

Maßnahmen des Integrationsprogramms für Antragsteller, Personen mit internationalem Schutzstatus und deren Familienangehörige, Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG 2005 und Vertriebene

Säule „Deutscherwerb“

§ 12. (1) *Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration*

Geltende Fassung

bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Wertehalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Wertehalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls 2 werden durch Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt.

Vorgeschlagene Fassung

zuständig ist, hat Deutschkurse, die – wenn erforderlich – die Alphabetisierung in lateinischer Schrift und das Erreichen eines Sprachniveaus zumindest von B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ermöglichen, zur Verfügung zu stellen. Die jeweilige Niveaustufe gilt als erfüllt, wenn die entsprechende Leistungsüberprüfung positiv absolviert wurde. Die Leistungsüberprüfung erfolgt ab dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen durch die Integrationsprüfung gemäß § 11. Der Österreichische Integrationsfonds ist ermächtigt auf den darunterliegenden Niveaustufen alternative Formen der Leistungsbeurteilung vorzusehen.

(2) Sofern zweckmäßig, sind insbesondere Personen, die einen Deutschkurs gemäß Abs. 1 nicht abschließen bzw. bei denen unter Berücksichtigung der Lernfortschritte davon auszugehen ist, dass sie das entsprechende Deutschniveau nicht erreichen, subsidiär und bedarfsgerecht weitere Deutschlernangebote, insbesondere Deutschkurse zur alltagsorientierten Basiskommunikation und Vorlesungen, zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Österreichische Integrationsfonds hat eine elektronische Plattform bereitzustellen, auf welcher Deutschlernangebote und Materialien, insbesondere zur Prüfungsvorbereitung, zur Verfügung zu stellen sind.

(4) Für Personen, die einen Beruf erlernt haben oder für einen Beruf qualifiziert werden, der ein höheres Sprachniveau voraussetzt, werden in Abweichung von Abs. 1 Deutschkurse zum Erreichen eines Sprachniveaus von C1 zur Verfügung gestellt. Personen gemäß § 3 mit Deutschförderbedarf, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen oder erwerbstätig sind, können, nach Maßgabe vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen, Maßnahmen zur Vorbereitung für den Arbeitsmarkteinstieg und zum Erwerb der für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Kenntnisse, insbesondere berufsbezogene Deutschkurse, gewährt werden.

(5) Die Abwicklung der Maßnahmen gemäß der Abs. 1 bis 4 erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich zu deren Durchführung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

insbesondere Kursträgern bedienen kann. Der Österreichische Integrationsfonds hat den Kursträgern Curricula für die Alphabetisierung in lateinischer Schrift bis zumindest zum Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zur Verfügung zu stellen. Die Kursträger haben bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 die Vorgaben der Curricula zu beachten. Berufsbezogene Deutschkurse gemäß Abs. 4 können zudem bei bzw. in Kooperation mit Unternehmen sowie dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres im Rahmen der Grundversorgung des Bundes kurzformatige Deutschlernangebote bereitzustellen, welche alltagsorientierte bzw. themenspezifische Kommunikationsanforderungen abbilden. Die Abwicklung erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds in Kooperation mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, möglichst in Präsenz.

(7) Eine Maßnahme gemäß Abs. 1 und 2 gilt als unentschuldigt abgebrochen, wenn die Person, ohne Vorliegen eines Grundes gemäß Abs. 8,

1. die Maßnahme nicht antritt,
2. eine Anwesenheit von mindestens 80 vH der Einheiten nicht erreicht,
3. ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder
4. sich von der Maßnahme abmeldet.

(8) Eine Maßnahme gilt als entschuldigt abgebrochen, wenn die Person aus berücksichtigungswürdigen Gründen an der weiteren Teilnahme gehindert ist. Ein entschuldigter Abbruch gilt nicht als erfolgte Absolvierung. Berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere:

1. die Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde, sofern die Wegzeit nicht mehr zumutbar ist,
2. eine Erkrankung,
3. die notwendige Pflege naher Angehöriger,
4. der Beginn einer Erwerbs- oder Schulausbildung, insbesondere einer Lehrausbildung oder einer Maßnahme zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses,
5. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sofern dies aufgrund des Umfangs

Geltende Fassung**Integrationskurse im Rahmen der Integrationsvereinbarung**

§ 13. Integrationskurse dienen der Vorbereitung auf die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 (§ 11). Integrationskurse sind Deutschkurse zum Erreichen des Sprachniveaus A2, die von zertifizierten Kursträgern gemäß § 16b angeboten werden; sie bilden eine der in § 14 genannten Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung. Diese Kurse haben jedenfalls vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben alltäglicher Texte sowie von Themen des Alltags mit staatsbürgerschaftlichen Elementen und Themen zur Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu enthalten, um den rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

Vorgeschlagene Fassung

der Erwerbstätigkeit und der Lage der Arbeitszeit nicht mit der Maßnahme vereinbar ist.

(9) Das Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen ist dem Österreichischen Integrationsfonds bzw. während der Laufzeit der Maßnahme im Wege des Kursträgers unverzüglich bekanntzugeben und nachzuweisen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

Säule „Werte“

§ 13. (1) Der Bundesminister für Inneres hat, im Einvernehmen mit der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, im Rahmen der Grundversorgung des Bundes Grundregelkurse bereitzustellen, die der grundlegenden Orientierung in Österreich dienen und zentrale, gesellschaftliche sowie rechtliche Aspekte des Zusammenlebens, insbesondere zu Gleichberechtigung und zur Prävention von Antisemitismus, vermitteln. Nach Abschluss des Grundregelkurses haben sich die Teilnehmer durch Unterzeichnung einer Grundregelerklärung zu den Inhalten zu bekennen. Die Abwicklung dieser Maßnahme erfolgt durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Die Kursinhalte und die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds erstellt. Ergänzende bundeslandspezifische Grundregelkurse, können von den Bundesländern, in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds, angeboten werden und sind von diesem bei der Erstellung des Integrationsplans zu berücksichtigen, sofern Informationen zur Teilnahme, insbesondere zu Dauer und Umfang, automationsunterstützt übermittelt werden.

(2) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, hat Werte- und Orientierungskurse zur Verfügung zu stellen. Deren Abwicklung erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds. Im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse sind den Teilnehmern grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Regeln eines friedlichen und demokratischen Zusammenlebens zu vermitteln. Die Gleichberechtigung aller Menschen und das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes Leben sind als solche grundlegenden Werte jedenfalls zu behandeln. Der Werte- und Orientierungskurs wird durch eine Werte- und Orientierungsprüfung abgeschlossen.

(3) Nach Abschluss des Werte- und Orientierungskurses gemäß Abs. 2 haben

Geltende Fassung**Kostenbeteiligung**

§ 14. (1) Familienangehörigen nach § 47 Abs. 2 NAG und Familienangehörigen von rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 46 Abs. 1, 3 und 4 NAG ersetzt der Bund unter den Voraussetzungen des Abs. 2 50 v.H. der Kosten eines Integrationskurses gemäß § 13.

(2) Eine Kostenbeteiligung des Bundes gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass der Familienangehörige

1. an mindestens 75 v.H. der Kurseinheiten teilgenommen und
2. die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 spätestens binnen 18 Monaten, nachdem er Erfüllungspflichtig geworden ist, erfolgreich mit einem Nachweis gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 abgeschlossen hat.

(3) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung den Höchstsatz festzulegen, den der Bund nach

Vorgeschlagene Fassung

sich die Teilnehmer durch die Unterzeichnung einer Werte-Charta zu den Werten der österreichischen Bundesverfassung und gegen Antisemitismus zu bekennen.

(4) In vertiefenden Modulen ist den Teilnehmern weiteres Wissen, insbesondere aus den Bereichen Zusammenleben und Gewaltprävention, Gleichberechtigung und praktische Kulturvermittlung, zu vermitteln. Die Abwicklung der vertiefenden Wertemodule erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der dazu Kooperationen insbesondere mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen eingehen kann.

Säule „Erwerbstätigkeit“

§ 14. (1) Das Arbeitsmarktservice hat für gemäß § 8 AIVG arbeitsfähige Personen auf effiziente Weise die Vermittlung von Arbeitskräften auf Arbeitsplätze herbeizuführen bzw. Maßnahmen zur Erlangung einer nachhaltigen Beschäftigung anzubieten.

(2) Eine Vormerkung erfolgt abhängig von einem entsprechenden Lernfortschritt in Deutschkursen gemäß § 12 Abs. 1 und der effektiven Mitwirkung bei weiteren verpflichtenden Maßnahmen des Integrationsplans. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices hat bei aufrechter Vormerkung regelmäßige persönliche Vorsprachen vorzusehen. Während des Förderzeitraums des Integrationsprogramms gemäß § 21 gebührt keine Beihilfe gemäß § 35 des Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz), BGBl. I Nr. 313/1994. Der Übergang zwischen dem Österreichischen Integrationsfonds und dem Arbeitsmarktservice bzw. eine allfällige Verschränkung der Maßnahmen ist in einem Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Österreichischen Integrationsfonds und dem Arbeitsmarktservice festzulegen.

(3) Gelingt eine Vermittlung nicht, hat das Arbeitsmarktservice entsprechend zweckmäßige Maßnahmen anzubieten, insbesondere Arbeitsmarkt-Integrationstrainings oder sonstige Maßnahmen, die dem Erwerb von

Geltende Fassung

Abs. 1 ersetzt. Der Höchstsatz hat sich an den Kosten der zur Verfügung stehenden Integrationskurse zu orientieren.

Vorgeschlagene Fassung

Arbeitserfahrungen in Österreich dienen, um die Chancen auf Vermittlung zu erhöhen, wie etwa Berufspraktika, Arbeitserprobung oder Arbeitstrainings.

2. Hauptstück**Teilnahme und Verpflichtungen****Zielgruppe****Meldeverpflichtungen**

§ 15. (1) Die zertifizierten Kursträger gemäß § 13 in Verbindung mit § 16b haben dem Österreichischen Integrationsfonds als Verantwortlichem im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) personenbezogene Daten über die Teilnehmer von Integrationskursen, für die eine Kostenbeteiligung gemäß § 14 in Betracht kommt, spätestens mit Beginn der Kurse elektronisch mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind Namen und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer und Wohnanschrift der Kursteilnehmer sowie bei Abschluss der Kurse die Teilnehmerlisten an den Österreichischen Integrationsfonds zu übermitteln, um eine verwaltungsökonomische Organisation der Durchführung von Integrationsprüfungen und der Abwicklung der Kostenbeteiligung zu ermöglichen.

(2) Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Integrationsprüfungen sicherzustellen, hat der Österreichische Integrationsfonds der Behörde auf Anfrage mitzuteilen, ob ein Drittstaatsangehöriger das Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§ 7 Abs. 2 Z 1 oder 2) erfüllt hat. Zu diesem Zweck sind Namen und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer und Wohnanschrift des Kursteilnehmers sowie gegebenenfalls das Datum der erfolgreich abgelegten Prüfung zu übermitteln.

§ 15. (1) Eine Teilnahme am Integrationsprogramm ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichtend. Maßnahmen des Integrationsprogramms können nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, unter Berücksichtigung der Ausbildungspflicht, gewährt werden.

(2) Ausgenommen von den verpflichtenden Inhalten des Integrationsprogramms sind Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 2 sowie gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 6 denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands die Erfüllung des Integrationsprogramms dauerhaft nicht zugemutet werden kann; dies ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(3) Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 2 sowie gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 6 kann insbesondere bei

1. Betreuungspflichten gegenüber Kindern, welche im Rahmen des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind, sofern diese der Aufnahme einer Beschäftigung oder der Teilnahme an Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

entgegenstehen,

2. *überwiegender Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen Personen, welche mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 bzw. von pflegebedürftigen Angehörigen, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, beziehen,*
3. *Vorliegen einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung im Sinne des Ausbildungspflichtgesetzes (APfLG), BGBl. I Nr. 62/2016, sofern diese den erstmaligen Abschluss in Österreich zum Ziel hat,*
4. *Erfüllung von Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Z 5 bis 9,*
5. *Aufnahme einer Beschäftigung, die gemäß § 4 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, vollversichert oder gemäß § 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, versichert ist oder*
6. *Arbeitsunfähigkeit*

eine befristete, teilweise oder gänzliche Befreiung von einzelnen Säulen des Integrationsprogramms, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensumstände, gewährt werden.

(4) Die Beurteilung im Sinne des Abs. 2 und 3 obliegt dem Österreichischen Integrationsfonds, welcher hierüber auf begründeten Antrag des Teilnehmers entscheidet. Mündliche Anträge sind gemäß § 14 AVG vom Österreichischen Integrationsfonds in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Lebensumständen, die offenkundig eine befristete, teilweise oder gänzliche Befreiung von einzelnen Säulen des Integrationsprogramms begründen können, ist der Teilnehmer über die Möglichkeit der Antragstellung vom Österreichischen Integrationsfonds nachweislich zu belehren. Dem Teilnehmer ist eine Mitteilung auszustellen, aus der die Einzelheiten der Ausnahme bzw. der Befreiung und deren allfälliger Dauer sowie Umfang, hervorgehen. Der Teilnehmer kann binnen sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung einen Bescheid über die Ausnahme bzw. Befreiung begehren. Wird binnen dieses Zeitraums kein Bescheid verlangt, so liegt eine entschiedene Sache vor, die keinem weiteren Rechtszug unterliegt.

(5) Der Teilnehmer hat an der Feststellung des für die Beurteilung im Sinne des Abs. 2 und 3 maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die erforderlichen Nachweise vollständig

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

beizubringen und jede relevante Änderung der Lebensumstände unverzüglich dem Österreichischen Integrationsfonds bekanntzugeben.

(6) Wird vom Österreichischen Integrationsfonds festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder 3 nicht oder nicht mehr vorliegen, ist zeitnah ein Fortschrittsgespräch zur allfälligen Anpassung des Integrationsplans mit dem Teilnehmer durchzuführen. Dem Teilnehmer ist eine begründete Mitteilung auszustellen, aus der das Enddatum der Befreiung und des Wegfalls der Hemmung des Förderzeitraums gemäß § 21 hervorgeht. Der Teilnehmer kann binnen sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung einen Bescheid über das Ende der Befreiung begehren. Wird binnen dieses Zeitraums kein Bescheid verlangt, so liegt eine entschiedene Sache vor, die keinem weiteren Rechtszug unterliegt.

Antragsteller

§ 16. (1) Nach Antragstellung erhalten Antragsteller (§ 3 Abs. 1 Z 1)

1. die Erstinformation gemäß § 5,
2. Zugang zu den Deutschlernangeboten gemäß § 12 Abs. 3 und Abs. 6 sowie
3. Zugang zu den Grundregelkursen gemäß § 13 Abs. 1, an welchen im Rahmen der Grundversorgung des Bundes verpflichtend teilzunehmen ist.

(2) Der Zugang zu den Grundregelkursen gemäß § 13 Abs. 1 steht der Übernahme in die Grundversorgung der Bundesländer nicht entgegen. Die Gewährung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 steht der Ab- oder Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz nicht entgegen.

Antragsteller mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit

§ 17. (1) Antragsteller mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit erhalten bei der Antragstellung

1. die Erstinformation gemäß § 5,
2. Zugang zu den Deutschlernangeboten gemäß § 12 Abs. 3 und Abs. 6 sowie
3. Zugang zu den Grundregelkursen gemäß § 13 Abs. 1, an welchen im Rahmen der Grundversorgung des Bundes verpflichtend teilzunehmen ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Ab Übernahme in die Grundversorgung der Bundesländer haben Antragsteller mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit verpflichtend

1. die Erstberatung gemäß § 6 Abs. 1 sowie laufende Fortschrittsgespräche gemäß § 6 Abs. 3 wahrzunehmen und
2. die Integrationsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 zu unterzeichnen.

(3) Antragsteller mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit haben unabhängig des Bearbeitungsstands des Antrags auf internationalen Schutz an den vom Österreichischen Integrationsfonds angebotenen Maßnahmen nach dem Integrationsplan teilzunehmen:

1. Absolvierung von Deutschkursen gemäß § 12, sofern noch kein Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mittels Integrationsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 nachgewiesen wird,
2. Abschluss des Werte- und Orientierungskurses gemäß § 13 Abs. 2,
3. Unterzeichnung der Werte-Charta gemäß § 13 Abs. 3 und
4. Teilnahme an einem vertiefenden Modul gemäß § 13 Abs. 4.

(4) Der Zugang zu den Grundregelkursen gemäß § 13 Abs. 1 steht der Übernahme in die Grundversorgung der Bundesländer nicht entgegen. Die Gewährung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 steht der Ab- oder Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz nicht entgegen.

(5) Bei Wegfall der hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können bereits begonnene Maßnahmen gemäß Abs. 3 abgeschlossen werden.

(6) Die im Integrationsplan vorgesehenen verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 3 bleiben von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 54a AsylG 2005 jedenfalls bis zum Erscheinen beim Österreichischen Integrationsfonds gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 unberührt.

Personen mit internationalem Schutzstatus und deren Familienangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG 2005

§ 18. (1) Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der Status des subsidiären Schutzes zuerkannt wurde (§ 3 Abs. 1 Z 2) sowie deren

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Familienangehörige (§ 3 Abs. 1 Z 4) und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG 2005, haben verpflichtend

- 1. unverzüglich nach Statuszuerkennung bzw. nach Erteilung des Aufenthaltstitels bei einem Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds persönlich zu erscheinen und hierfür spätestens binnen zwei Wochen nach Statuszuerkennung bzw. nach Erteilung des Aufenthaltstitels den Termin für die Erstberatung gemäß § 6 Abs. 1 zu vereinbaren,**
- 2. die Erstberatung gemäß § 6 Abs. 1 sowie laufende Fortschrittsgespräche gemäß § 6 Abs. 3 wahrzunehmen und**
- 3. die Integrationsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 zu unterzeichnen.**

Diese Pflichten sind nachweislich zur Kenntnis zu bringen; dies kann im Rahmen der Informationserteilung gemäß Art. 22 in Verbindung mit Anhang I der Statusverordnung erfolgen.

(2) In weiterer Folge ist an den Maßnahmen nach dem vorgeschriebenen Integrationsplan teilzunehmen, welcher zumindest folgende verpflichtenden Inhalte umfasst:

- 1. Absolvierung von Deutschkursen gemäß § 12, sofern noch kein Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mittels Integrationsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 nachgewiesen wird,**
- 2. Abschluss des Werte- und Orientierungskurses gemäß § 13 Abs. 2,**
- 3. Unterzeichnung der Werte-Charta gemäß § 13 Abs. 3 und**
- 4. Teilnahme an einem vertiefenden Modul gemäß § 13 Abs. 4.**

(3) Sofern keine Ausnahme gemäß § 15 Abs. 2 und kein vom Arbeitsmarktservice festgestellter Umstand vorliegt, der eine befristete bzw. gänzliche Befreiung von der Säule „Erwerbstätigkeit“ gemäß § 15 Abs. 3 zur Folge hat, hat die Verpflichtung zu Maßnahmen der Säule „Erwerbstätigkeit“ den im Rahmen der Potenzialerhebung gemäß § 6 Abs. 1 festgestellten Schul- und Berufsausbildungen, der bisherigen Mitwirkung und dem bisherigen Lernfortschritt im Deutschkurs gemäß § 12 Abs. 1 zu entsprechen.

Vertriebene

§ 19. (1) Nach Registrierung erhalten Vertriebene (§ 3 Abs. 1 Z 5)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. die Erstinformation gemäß § 5,
2. Zugang zu den Deutschlernangeboten gemäß § 12 Abs. 3 sowie
3. eine verpflichtende Erstberatung gemäß § 6 Abs. 1, in welcher die Integrationsverpflichtung zu unterzeichnen ist, sowie laufende Fortschrittsgespräche gemäß § 6 Abs. 3.

(2) In weiterer Folge haben sie an den Maßnahmen nach dem vorgeschriebenen Integrationsplan teilzunehmen, welcher zumindest folgende verpflichtenden Inhalte umfasst:

1. Absolvierung von Deutschkursen gemäß § 12, sofern noch kein Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mittels Integrationsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 nachgewiesen wird,
2. Abschluss des Werte- und Orientierungskurses gemäß § 13 Abs. 2,
3. Unterzeichnung der Werte-Charta gemäß § 13 Abs. 3 und
4. Teilnahme an einem vertiefenden Modul gemäß § 13 Abs. 4.

(3) Sofern keine Ausnahme gemäß § 15 Abs. 2 oder kein vom Arbeitsmarktservice festgestellter Umstand vorliegt, der eine befristete bzw. gänzliche Befreiung von der Säule „Erwerbstätigkeit“ gemäß § 15 Abs. 3 zur Folge hat, hat die Verpflichtung zu Maßnahmen der Säule „Erwerbstätigkeit“ den im Rahmen der Potenzialerhebung gemäß § 6 Abs. 1 festgestellten Schul- und Berufsausbildungen, der bisherigen Mitwirkung und dem bisherigen Lernfortschritt im Deutschkurs gemäß § 12 Abs. 1 zu entsprechen.

Sonstige Drittstaatsangehörige

§ 20. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 können Drittstaatsangehörige (§ 3 Abs. 1 Z 3) nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG

1. die Erstinformation gemäß § 5,
2. Zugang zu den Deutschlernangeboten gemäß § 12 Abs. 3 sowie
3. laufende Fortschrittsgespräche gemäß § 6 Abs. 3

erhalten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Dauer**

§ 21. (1) Die verpflichtenden Maßnahmen des Integrationsprogramms sind innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Förderzeitraums gemäß Abs. 2 positiv zu absolvieren.

(2) Der durch den Österreichischen Integrationsfonds zugewiesene oder vereinbarte Termin der Erstberatung gemäß § 6 Abs. 1 setzt den Beginn des Zeitraums, in welchem die Maßnahmen des Integrationsprogramms für die Teilnehmer gefördert werden, fest. Dies gilt auch, wenn der Termin schuldhaft nicht wahrgenommen wird.

(3) Bei einer befristeten Befreiung gemäß § 15 Abs. 3, wird der Lauf der Förderdauer des Integrationsprogramms für den Zeitraum der Befreiung gehemmt.

(4) Abweichend von Abs. 1 gilt das Integrationsprogramm jedenfalls als erfüllt, wenn der Teilnehmer das Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen mittels Integrationsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 nachweist, den Werte- und Orientierungskurs abgeschlossen hat, sich durch Unterzeichnung der Werte-Charta zu den Werten der österreichischen Bundesverfassung bekannt und die Anwartschaft auf Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld gemäß § 14 ALVG erfüllt hat.

Kommunikation

§ 22. Die Kommunikation zwischen dem Österreichischen Integrationsfonds und dem Teilnehmer, insbesondere die Zustellung von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Bescheiden, hat bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen vorrangig im Wege des elektronischen Kommunikations- und Serviceportals des Österreichischen Integrationsfonds zu erfolgen. Teilnehmer gemäß den §§ 17 bis 19 sind während des Förderzeitraums gemäß § 21 insbesondere verpflichtet, die für die Durchführung der Potenzialerhebung erforderlichen Nachweise über das elektronische Kommunikations- und Serviceportal dem Österreichischen Integrationsfonds zu übermitteln und regelmäßig das elektronische Kommunikations- und Serviceportal, jedenfalls an zwei nicht direkt aufeinanderfolgenden Werktagen je Woche (Montag bis Freitag), auf Eingänge zu überprüfen. Ist einer Person die Nutzung des elektronischen Kommunikations- und Serviceportals nicht möglich oder ist sie dabei auf die Unterstützung von Mitarbeitern der Integrationszentren des Österreichischen Integrationsfonds

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

angewiesen, so erfolgt die Kommunikation nach dem 2. Abschnitt des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. 200/1982.

Zertifizierung von Kurs- und Prüfinstituten

§ 23. (1) Der Österreichische Integrationsfonds zertifiziert auf Antrag Einrichtungen zur Durchführung von Integrationsprüfungen gemäß § 11 und Deutschkursen gemäß § 12. Diese Kurse haben die Alphabetisierung in lateinischer Schrift oder Kenntnisse der deutschen Sprache auf den Sprachniveaus A1, A2 oder B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen sowie jeweils von Themen des Alltags mit staatsbürgerschaftlichen Elementen und Themen zur Vermittlung der Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu enthalten und sollen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen.

(2) Die Einrichtungen werden auf schriftlichen Antrag mit Bescheid, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen gemäß der nach Abs. 3 erlassenen Verordnung, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren zertifiziert. Im Bescheid ist über den Umfang der Zertifizierung abzusprechen. Erforderlichenfalls kann der Österreichische Integrationsfonds geeignete Auflagen vorschreiben. Sofern dies für die Aufrechterhaltung der Qualität erforderlich erscheint, können auch nach erteilter Zertifizierung geeignete Auflagen vorgeschrieben werden. Die Zertifizierung kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch der zertifizierten Einrichtungen auf die Durchführung bzw. Abhaltung von Integrationsprüfungen oder Deutschkursen.

(3) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, kann durch Verordnung insbesondere

1. die Inhalte und Organisation der Deutschkurse, insbesondere in Bezug auf die Lernziele und Lernmethoden,
2. die Form und den Inhalt der Leistungsüberprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 sowie der Integrationsprüfungen gemäß § 11,
3. die notwendigen Qualifikationen und die Verlässlichkeitsanforderungen des Lehr-, Prüf- und Aufsichtspersonals,
4. die notwendigen Verlässlichkeitsanforderungen der Einrichtungen sowie
5. die Dokumentations- und Meldepflichten des Lehr-, Prüf- und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Aufsichtspersonals sowie der Einrichtung
näher festlegen.

(4) Der Österreichische Integrationsfonds kann die Zertifizierung während der Gültigkeitsdauer entziehen, wenn

1. die Lernziele, die Lehrmethode oder die Qualifikationen des Lehr-, Prüf- und Aufsichtspersonals nicht der nach Abs. 3 erlassenen Verordnung entsprechen oder
2. die Bestimmungen über die Organisation der Integrationsprüfungen bzw. Deutschkurse, die Melde- und Dokumentationspflichten der nach Abs. 3 erlassenen Verordnung gröblich missachtet werden oder
3. die Einrichtung oder das Lehr-, Prüf- und Aufsichtspersonal nicht mehr die notwendige Verlässlichkeit im Sinne der gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung aufweist oder
4. die Einrichtung länger als zwölf aufeinander folgende Monate keine Integrationsprüfung oder keinen Deutschkurs durchgeführt hat.

Nach einem Entzug der Zertifizierung ist eine neuerliche Antragstellung zur Zertifizierung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig.

(5) Mitarbeiter des Österreichischen Integrationsfonds sind berechtigt, an sämtlichen Deutschkursen gemäß § 12 zum Zweck der Evaluierung jederzeit und unangekündigt teilzunehmen. Die zertifizierten Einrichtungen haben dem Österreichischen Integrationsfonds als Verantwortlichem im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) folgende personenbezogene Daten über die Teilnehmer von Prüfungen mitzuteilen, um eine verwaltungsökonomische Organisation der Durchführung von Prüfungen zu ermöglichen: Namen und Geburtsdatum, E-Mail-Adressen, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer und Wohnanschrift der Prüfungsteilnehmenden

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Integrationsförderung**

§ 16. (1) Personen nach § 3 Z 3 und 4 kann – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Hauptstücks – Integrationsförderung gewährt werden.

(2) Der Österreichische Integrationsfonds kann mit Personen nach Abs. 1 Orientierungsgespräche führen, spezielle Integrationserfordernisse identifizieren und konkrete Schritte zur Integrationsverbesserung empfehlen.

(3) Maßnahmen der Integrationsförderung sind insbesondere

1. bis 4. ...

5. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und

6. sonstige Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds.

(4) ...

(5) Soweit die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, zum Abschluss von Ressortübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie die Mitwirkung an internationalen Organisationen vereinbaren, deren Zweck die Bewältigung von Problemen der Integration rechtmäßig niedergelassener Drittstaatsangehöriger in Europa ist.

3. TEIL**SONSTIGE INTEGRATIONSMASSNAHMEN****Integrationsförderung**

§ 24. (1) Personen nach § 3, unbegleiteten Minderjährigen, Personen mit einem Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß AsylG 2005 sowie sonstigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft kann – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes – Integrationsförderung gewährt werden.

(2) Durch Integrationsförderung soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben sowie eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden. Der Österreichische Integrationsfonds kann mit Personen nach Abs. 1 Orientierungsgespräche führen, spezielle Integrationserfordernisse identifizieren und konkrete Schritte zur Integrationsverbesserung empfehlen.

(3) Maßnahmen der Integrationsförderung sind insbesondere

1. bis 4. ...

5. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;

6. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt und

7. sonstige Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds.

(4) ...

(5) Um die Hintergründe für bestehende Integrationsherausforderungen bei einer Person oder Familie im Einzelfall zu eruieren und Maßnahmen mit den jeweiligen relevanten Behörden und Stellen, insbesondere mit dem Österreichischen Integrationsfonds, dem Arbeitsmarktservice, den Sozialhilfebehörden, dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, den Sicherheitsbehörden und den Bildungseinrichtungen zu erarbeiten und zu koordinieren, können, beispielsweise auf Anregung der relevanten Behörden und Stellen, die Bezirksverwaltungsbehörden integrationsbezogene Fallkonferenzen abhalten. Die wechselseitige Übermittlung personenbezogener Daten zwischen

Geltende Fassung

(6) Im Rahmen der Orientierungskurse gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 werden den Teilnehmern Informationen rund um das Leben in Österreich zur Verfügung gestellt. Dazu zählen eine Vermittlung der Geschichte Österreichs, eine Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie eine allgemeine Erklärung zum Funktionieren wesentlicher gesellschaftlicher Bereiche, wie das Bildungssystem, der Arbeitsmarkt oder die Gesundheits- und Sozialsysteme.

Werte- und Orientierungskurse für Drittstaatsangehörige

§ 16a. (1) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, hat für Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen im Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes beziehen, die an die Bereitschaft der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, Werte- und Orientierungskurse zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung der Kurse erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds.

(2) Werte- und Orientierungskurse gemäß Abs. 1 sind für Drittstaatsangehörige nach § 3 Z 3, die der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 AIVG zur Verfügung stehen, als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds anzubieten.

(3) Im Rahmen der Werte- und Orientierungskurse sind den Teilnehmern Kenntnisse über die österreichische Kultur und Geschichte, die österreichische Rechtsordnung sowie Grundsätze des österreichischen Sozialstaats zu vermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

Teilnehmern einer integrationsbezogenen Fallkonferenz ist zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist; dies umfasst auch Daten, die im Rahmen der Sicherheitspolizei verarbeitet wurden. Die Teilnehmer an der integrationsbezogenen Fallkonferenz sind zur vertraulichen Behandlung sämtlicher im Zuge dessen übermittelten bzw. bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben diese unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck erfüllt ist, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, sofern sie nicht mehr für andere gesetzlich übertragene Aufgaben oder in einem anhängigen Verfahren benötigt werden. Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen.

(6) Die Meldebehörde, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat, ist von der integrationsbezogenen Fallkonferenz zu verständigen und ermächtigt an dieser teilzunehmen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****3. Hauptstück****Zertifizierung****Zertifizierung von Kursträgern**

§ 16b. (1) Der Österreichische Integrationsfonds zertifiziert auf Antrag Einrichtungen zur Durchführung von Deutschkursen. Diese Kurse haben die Alphabetisierung in lateinischer Schrift oder Kenntnisse der deutschen Sprache auf den Sprachniveaus A1, A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen sowie jeweils von Themen des Alltags mit staatsbürgerschaftlichen Elementen und Themen zur Vermittlung der Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu enthalten und sollen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Der Österreichische Integrationsfonds kann nach Rücksprache mit den zertifizierten Kursträgern in deren Räumlichkeiten Prüfungen zum Abschluss jedes Kursniveaus abhalten.

(2) Die Kursträger werden auf schriftlichen Antrag mit Bescheid zur Durchführung der Deutschkurse bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der nach Abs. 3 erlassenen Verordnung mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren zertifiziert. Erforderlichenfalls kann der Österreichische Integrationsfonds geeignete Auflagen vorschreiben. Sofern dies für die Aufrechterhaltung der Qualität erforderlich erscheint, können auch nach erteilter Zertifizierung geeignete Auflagen vorgeschrieben werden. Die Zertifizierung kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden.

(3) Die Inhalte der Kurse in Bezug auf Lernziele, Lehrmethode, Qualifikation des Lehrpersonals, Form und Inhalt der Kursbestätigung, nähere Bestimmungen über die Durchführung der Deutschkurse, zu den Dokumentationspflichten und zur notwendigen Verlässlichkeit der Lehrkräfte oder Kursträger können durch Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt werden.

(4) Der Österreichische Integrationsfonds kann die Zertifizierung während der Gültigkeit entziehen, wenn die Lernziele, die Lehrmethode oder die Qualifikationen des Lehrpersonals nicht der nach Abs. 3 erlassenen Verordnung entsprechen, wenn die Bestimmungen zu den Dokumentationspflichten der nach

Geltende Fassung

Abs. 3 erlassenen Verordnung gröblich missachtet werden oder wenn der Kursträger oder Lehrkräfte nicht mehr die notwendige Verlässlichkeit im Sinne der gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung aufweisen. Die Zertifizierung kann ebenso entzogen werden, wenn vom Kursträger länger als zwölf aufeinander folgende Monate kein Kurs durchgeführt wird. Nach einem Entzug der Zertifizierung ist eine neuerliche Antragstellung zur Zertifizierung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig.

(5) Mitarbeiter des Österreichischen Integrationsfonds sind berechtigt, an sämtlichen Deutschkursen zum Zweck der Evaluierung jederzeit und unangekündigt teilzunehmen. Hiefür haben die zertifizierten Kursträger dem Österreichischen Integrationsfonds mindestens drei Wochen im Voraus auf elektronischem Wege sämtliche Deutschkurstermine und -orte bekanntzugeben. Diesbezügliche Änderungen sind dem Österreichischen Integrationsfonds unverzüglich zu melden. Die zertifizierten Kursträger haben dem Österreichischen Integrationsfonds als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO die folgenden personenbezogenen Daten über die Teilnehmer von Deutschkursen mitzuteilen, um eine verwaltungsökonomische Organisation der Durchführung von Prüfungen zu ermöglichen: Namen und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer und Wohnanschrift der Kursteilnehmer sowie bei Abschluss der Kurse die Teilnehmerlisten.

4. Hauptstück**Sprachnachweise und Integrationspflichten für Bezugsberechtigte gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz****Mitwirkungspflichten**

§ 16c. (1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

(2) Auf Personen gemäß Abs. 1 ist § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

Bereitstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten

§ 16d. Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, hat B1-Prüfungen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 bzw. zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anzubieten. Die Abwicklung erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab. § 12 gilt sinngemäß.

3. TEIL**INSTITUTIONELLE MASSNAHMEN****1. Hauptstück****Expertenrat für Integration und Integrationsbeirat****Expertenrat für Integration**

§ 17. (1) Zur Unterstützung in integrationspolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist im Bundesministerium, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, ein Expertenrat für Integration als beratendes Gremium eingerichtet. Dieses Gremium setzt sich aus Personen mit nachweislich umfassender Expertise im Bereich der Integration zusammen. Dem Expertenrat haben mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Solange die Zielvorgabe nicht erfüllt ist, sind neue Mitglieder so auszuwählen, dass die Aufnahme zur Erreichung der Zielvorgabe geeignet ist.

(2) Der Expertenrat kann in Abstimmung mit der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, themenspezifische Expertengruppen bilden. Zu diesen können auch Experten hinzugezogen werden, die nicht dem Expertenrat für Integration angehören.

(3) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, stellt dem Expertenrat für Integration die zur Bewältigung der

Vorgeschlagene Fassung**4. TEIL****INSTITUTIONELLE MASSNAHMEN****1. Hauptstück****Expertenrat für Integration und Integrationsbeirat****Expertenrat für Integration**

§ 25. (1) Zur Unterstützung in integrationspolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist im Bundesministerium, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, ein Expertenrat für Integration als beratendes Gremium eingerichtet. Dieses Gremium setzt sich aus Personen mit nachweislich umfassender Expertise im Bereich der Integration zusammen. Dem Expertenrat haben mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Solange die Zielvorgabe nicht erfüllt ist, sind neue Experten so auszuwählen, dass die Aufnahme zur Erreichung der Zielvorgabe geeignet ist.

(2) Der Expertenrat kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle gemäß Abs. 3 themenspezifische Expertengruppen bilden. Zu diesen können auch Experten hinzugezogen werden, die nicht dem Expertenrat für Integration angehören.

(3) Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, stellt dem Expertenrat für Integration die zur Bewältigung der

Geltende Fassung

administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sachfordernisse in Form einer Geschäftsstelle zur Verfügung. Die **Mitglieder des Expertenrats** erhalten für ihre **Expertenrats**tätigkeit eine Aufwandsentschädigung **sowie** Ersatz ihrer Reisekosten. Der Expertenrat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgaben des Expertenrats für Integration

§ 18. (1) Der Expertenrat für Integration

1. unterstützt die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration und weiterer nationaler Integrationsstrategien. Er entwickelt zu diesem Zweck Maßnahmenvorschläge und kann eigene Integrationsstrategien vorschlagen;
2. **erstellt jährlich einen** Integrationsbericht, der insbesondere die **jährliche Entwicklung anhand des Integrationsmonitorings (§ 21)** thematisiert und kontextualisiert, **und schlägt Handlungsempfehlungen vor;**
3. **veröffentlicht den jährlichen Integrationsbericht und legt ihn den Mitgliedern des Integrationsbeirats vor. Diese können innerhalb von zehn Wochen nach der Vorlage des Integrationsberichts Stellung dazu nehmen.**

(2) ...

Integrationsbeirat

§ 19. (1) Der Integrationsbeirat soll den umfassenden Wissens-, Informations- und Meinungsaustausch zu Integrationsfragen von allgemeiner Bedeutung fördern und zur kompetenzübergreifenden Vernetzung beitragen.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats werden von der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Dem Integrationsbeirat gehören an

1. je ein Vertreter **der** Bundesministerien **auf Vorschlag des jeweiligen Bundesministers;**

Vorgeschlagene Fassung

administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sachfordernisse in Form einer Geschäftsstelle zur Verfügung. Die **Experten** erhalten für ihre **Tätigkeit in einer Expertengruppe gemäß Abs. 2** eine Aufwandsentschädigung **samt Ersatz ihrer Reisekosten; darüber hinaus gebührt ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Expertenrats** Ersatz ihrer Reisekosten. Der Expertenrat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgaben des Expertenrats für Integration

§ 26. (1) Der Expertenrat für Integration

1. unterstützt die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration und weiterer nationaler Integrationsstrategien. Er entwickelt zu diesem Zweck Maßnahmenvorschläge und kann eigene Integrationsstrategien vorschlagen **und**
2. **nimmt im Rahmen der Steuerungsgruppe den jährlichen Integrationsbericht ab,** der insbesondere die **Entwicklungen im Integrationsbereich** thematisiert und kontextualisiert.

(2) ...

Integrationsbeirat

§ 27. (1) Der Integrationsbeirat soll den umfassenden Wissens-, Informations- und Meinungsaustausch zu Integrationsfragen von allgemeiner Bedeutung fördern und zur kompetenzübergreifenden Vernetzung beitragen.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats werden von der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Dem Integrationsbeirat gehören an

1. **auf Vorschlag des jeweiligen Bundesministers** je ein Vertreter **aus folgenden Bereichen der Bundesministerien:**
 - a. **Integration,**
 - b. **Öffentliche Sicherheit,**
 - c. **Ein- und Auswanderungswesen, inklusive Asyl und Rückkehr sowie Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft,**

Geltende Fassung

2. bis 5. ...
6. ein Vertreter des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR).

(3) und (4) ...

Aufgaben des Integrationsbeirats

§ 20. (1) Der Integrationsbeirat

1. und 2. ...
3. diskutiert **das Ergebnis des Integrationsmonitorings (§ 21)** und kann dazu Stellung nehmen.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats haben jährlich bis 15. März zum Zweck des Integrationsmonitorings die von § 21 Abs. 2 umfassten Daten des Vorjahres der Forschungs Koordinationsstelle des Bundesministeriums, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, anonymisiert zu übermitteln, sodass diese im Rahmen der ersten Sitzung des jeweiligen Kalenderjahres diskutiert werden können. Die Daten sind auf Anfrage in weiterer Folge den Mitgliedern des Integrationsbeirats vollständig zur Verfügung zu stellen.

- (3)** Der Integrationsbeirat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten

Vorgeschlagene Fassung

- d. **Arbeit,**
- e. **Jugend,**
- f. **Familie,**
- g. **Bildung,**
- h. **Gesundheit,**
- i. **Soziales,**
- j. **Justiz,**
- k. **Frauen,**
- l. **Wissenschaft und Forschung,**
- m. **Wohnen,**
- n. **Wirtschaft,**
- o. **Finanzen,**
- p. **Europäische und internationale Angelegenheiten sowie**
- q. **Landesverteidigung.**

2. bis 5. ...
6. ein Vertreter des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) **und**
- 7. ein Vertreter des Arbeitsmarktservice.**

(3) und (4) ...

Aufgaben des Integrationsbeirats

§ 28. (1) Der Integrationsbeirat

1. und 2. ...
3. diskutiert **die Ergebnisse statistischer Erhebungen** und kann dazu Stellung nehmen.

- (2)** Der Integrationsbeirat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten

Auftrag gebunden. **Geltende Fassung**

2. Hauptstück

Integrationsmonitoring und Integrationsforschung

Integrationsmonitoring

§ 21. (1) Zum Zwecke einer kompetenzübergreifenden Vernetzung und einer aufeinander abgestimmten Integrationsstrategie der verschiedenen Integrationsakteure wird ein Integrationsmonitoring beim Bundesministerium, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, eingerichtet.

(2) Das Integrationsmonitoring hat unter der Voraussetzung, dass die Daten fristgerecht übermittelt werden (§ 20 Abs. 2), Daten aus den Bereichen Asyl und Aufenthalt, Schulbildung und Erwachsenenbildung, Sozialleistungen, Arbeitsmarkt, Deutschkurse, Werte- und Orientierungskurse und Wissenschaft zu enthalten:

- 1. die Dauer von Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz ab Antragstellung, die Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz und auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß AsylG 2005, der vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl rechtskräftig zurück- bzw. abgewiesenen Anträge auf internationalen Schutz oder auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß AsylG 2005 sowie der rechtskräftig zuerkannten Status der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, der erteilten Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß AsylG 2005 und der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller im vergangenen Kalenderjahr; jeweils aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit und Herkunftsstaat, Alter und Geschlecht;**
- 2. die Verteilung von asyl- und subsidiär schutzberechtigten Personen in Österreich nach Hauptwohnsitz, aufgeschlüsselt nach Gemeinden;**
- 3. die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie der nicht verlängerten Aufenthaltstitel aufgrund Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung im vergangenen Kalenderjahr;**
- 4. die Anzahl der beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend vorgemerkten**

Auftrag gebunden. **Vorgeschlagene Fassung**

2. Hauptstück

Integrationsforschung

Geltende Fassung

Personen, der sich in Schulungsmaßnahmen befindenden Personen, der Beschäftigungsaufnahmen sowie der Bezieher von Notstandshilfe, im vergangenen Kalenderjahr; jeweils aufgeschlüsselt nach aufenthaltsrechtlichem Status und Ausbildungsniveau;

5. die Anzahl der ordentlichen oder außerordentlichen Schüler, die eine Schule besuchen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Schultyp jeweils im vergangenen Schuljahr;
6. die Anzahl der Personen, die eine Sprachstartgruppe oder einen Sprachförderkurs gemäß § 8e SchOG besuchen, aufgeschlüsselt nach Schultyp jeweils im vergangenen Schuljahr;
7. die Anzahl der eingesetzten Planstellen im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts und die angebotenen Sprachen jeweils im vergangenen Schuljahr, aufgeschlüsselt nach regionaler Verteilung nach Bundesländern und Schultyp;
8. die Anzahl der geförderten Kursplätze und der absolvierten Kurse für diese Kurse gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, BGBl. I Nr. 30/2015, jeweils im vergangenen Schuljahr aufgeschlüsselt nach Art der Bildungsmaßnahme, Geschlecht und Staatsangehörigkeit;
9. die Anzahl der Lehrlinge und Lehrabbrüche jeweils im vergangenen Schuljahr;
10. die Anzahl der Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sowie derjenigen Bezieher, die aufgrund mangelnder Mitwirkung an Integrationsmaßnahmen (insbesondere Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskurse) mit Sanktionen im Rahmen der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen belegt wurden, jeweils im vergangenen Kalenderjahr;
11. die Anzahl der Werte- und Orientierungskursplätze, der absolvierten Kurse sowie der Personen auf Wartelisten für diese Kurse, jeweils im vergangenen Kalenderjahr;
12. die Anzahl der in Auftrag gegebenen oder geförderten Studien bzw. Integrationsforschungsprojekte inklusive einer Kurzdarstellung der

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Ergebnisse jeweils im vergangenen Kalenderjahr.

(3) Als zuständiges Mitglied im Integrationsbeirat gemäß § 19 Abs. 2 hat der Vertreter bzw. haben die Vertreter

1. des Bundesministeriums für Inneres die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3,
2. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Daten gemäß Abs. 2 Z 4,
3. des Bundesministeriums für Bildung die Daten gemäß Abs. 2 Z 5 bis 8,
4. des Bundesministeriums für Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft die Daten gemäß Abs. 2 Z 9,
5. der Bundesländer die Daten gemäß Abs. 2 Z 10,
6. des Österreichischen Integrationsfonds die Daten gemäß Abs. 2 Z 11,
7. das jeweils zuständige Mitglied des Integrationsbeirats, das die Studien bzw. Integrationsforschungsprojekte in Auftrag gegeben hat, die Daten gemäß Abs. 2 Z 12

zu übermitteln.

(4) Die Daten, mit Ausnahme der Daten gemäß Abs. 2 Z 5 bis 8, sind von den Mitgliedern des Integrationsbeirats (§ 19 Abs. 2) als nicht personenbezogene Daten nach dem Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, und der DSGVO, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, der Staatsangehörigkeit der Personen und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. EWR-Bürger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 NAG handelt, zu übermitteln.

(5) Das Integrationsmonitoring wird in der ersten Sitzung des Integrationsbeirats im Kalenderjahr den Mitgliedern des Integrationsbeirats vorgestellt und diskutiert.

Forschungskordinationsstelle

§ 22. (1) Zum Zwecke eines umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns über die Integration von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird eine Forschungskordinationsstelle beim Bundesministerium, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, eingerichtet.

(2) Die Forschungskordinationsstelle des Bundesministeriums, das für die

Vorgeschlagene Fassung**Forschungskordinationsstelle**

§ 29. (1) Zum Zwecke eines umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns über die Integration von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird eine Forschungskordinationsstelle beim Bundesministerium, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, eingerichtet.

(2) Die Forschungskordinationsstelle des Bundesministeriums, das für die

Geltende Fassung

Angelegenheiten der Integration zuständig ist,

1. fördert den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn in Integrationsangelegenheiten und kann zu diesem Zweck Forschungsprojekte durchführen oder in Auftrag geben;

3. bis 4. ...

5. fördert insbesondere Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung und koordiniert die diesbezügliche Forschung regelmäßig mit anderen Bundesministerien;

(3) Ein wechselseitiger Informationsaustausch mit jenen Akteuren, die mit Integrationsangelegenheiten befasst sind, insbesondere mit dem Bundesministerium für Bildung, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie mit den Mitgliedern des Integrationsbeirats, ist sicherzustellen.

4. TEIL**STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Strafbestimmungen**

§ 23. (1)

Vorgeschlagene Fassung

Angelegenheiten der Integration zuständig ist,

1. fördert den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn in Integrationsangelegenheiten und kann zu diesem Zweck Forschungsprojekte durchführen oder in Auftrag geben;

2. erstellt hierzu jährlich einen Integrationsbericht und eine kartographische Darstellung, die die integrationsrelevanten Entwicklungen möglichst auf Ebene des Zählsprenghels darstellt und analysiert;

3. bis 4. ...

5. fördert insbesondere Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung und koordiniert die diesbezügliche Forschung regelmäßig mit anderen Bundesministerien;

6. erhebt im Abstand von zumindest zwei Jahren die Wirkung des Integrationsprogramms und beauftragt hierzu nach den vergaberechtlichen Grundsätzen, insbesondere jenen des Bundesvergabegesetzes 2018, eine unabhängige Evaluierung. Die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, hat einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung auf der Webseite des Bundeskanzleramts zu veröffentlichen.

(3) Ein wechselseitiger Informationsaustausch mit jenen Akteuren, die mit Integrationsangelegenheiten befasst sind, insbesondere mit dem jeweils für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Arbeit und Wirtschaft zuständigen Bundesministerium sowie mit den Mitgliedern des Integrationsbeirats, ist sicherzustellen.

5. TEIL**VERWALTUNGSSTRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Unrechtmäßige Inanspruchnahme von Integrationsleistungen und Integrationspflichtverletzung**

§ 30. (1) Wer zur Erlangung oder Sicherung eines österreichischen Aufenthalts- oder Staatsbürgerschaftsrechts oder während des Integrationsprogramms zur Erlangung oder zum Weiterbezug von staatlichen Leistungen bei einer gesetzlich dafür vorgesehenen Prüfung einen anderen für

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

sich antreten lässt begeht, sofern die Tat nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer für einen anderen unter Vortäuschung dessen Identität bei einer Prüfung antritt, die gesetzlich zur Erlangung oder Sicherung eines österreichischen Aufenthalts- oder Staatsbürgerschaftsrechts oder zur Erlangung oder zum Weiterbezug von staatlichen Leistungen vorgesehen ist, begeht, sofern die Tat nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 gewerbsmäßig oder in Bezug auf mehr als zwei Personen verwirklicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 bis zu 8 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(4) Sofern die Tat nach Abs. 1 oder 2 eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, ist der Teilnehmer verpflichtet, dem Österreichischen Integrationsfonds über die Einleitung des Strafverfahrens sowie dessen rechtskräftige Erledigung binnen vier Wochen nach Kenntnis nachweislich zu informieren. Wer der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis zu 400 Euro zu bestrafen.

(5) Wer trotz nachweislicher Ermahnung vorsätzlich und schuldhaft

1. den Termin für die verpflichtende Integrationsberatung beim Österreichischen Integrationsfonds gemäß § 6 Abs. 1 oder 3 nicht wahrnimmt,
2. bei der Potenzialerhebung, insbesondere bei der Erhebung der sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten sowie den für die Integration relevanten Lebensumständen nicht mitwirkt, falsche oder unvollständige Angaben macht,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt,
4. die Werte-Charta oder die Integrationsverpflichtung nicht unterzeichnet oder offenkundig inhaltlich ablehnt oder
5. die persönliche Vorsprache beim Arbeitsmarktservice gemäß § 14 Abs. 2 nicht wahrnimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 250 Euro bis 1 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Die gegenständliche Verwaltungsstrafbestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn aufgrund derselben Tat eine Leistungskürzung der Sozialhilfe, der Grundversorgung oder gemäß dem AIVG ausgesprochen wurde.

(6) Wer wiederholt seiner Pflicht zur Erfüllung des Integrationsprogramms nicht nachkommt und damit seine Integrationsunwilligkeit zum Ausdruck bringt, indem er mehr als ein Mal

1. einen Tatbestand gemäß Abs. 5 erfüllt;
2. eine bereitgestellte Maßnahme des ersten oder zweiten Hauptstücks des zweiten Teils ohne wichtigen Grund ablehnt, ohne wichtigen Grund abbricht oder zu dieser trotz Anmeldung nicht erscheint oder
3. zu einer bereitgestellten Integrationsprüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 500 Euro bis 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

(7) Wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und

den Nachweis zwei Jahre

nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 **oder Abs. 2a** gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe **bis zu** 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(7) Wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und

1. den Nachweis über die Inanspruchnahme der Integrationsberatung binnen eines Jahres oder
2. den Nachweis **der sonstigen Erfüllungspflichten binnen** zwei Jahren

nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe **von 250 bis 1 500** Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Geltende Fassung

(2) Wer

1. eine andere Person in seinem Namen die Integrationsprüfung ablegen lässt oder
2. für eine andere Person in deren Namen die Integrationsprüfung ablegt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Wer bei der Integrationsprüfung nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(4) Wer Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass die im Nachweis genannte Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

(5) Strafbehörde in den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Datenverarbeitung

§ 24. (1) Der Österreichische Integrationsfonds ist als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ermächtigt, die von ihm rechtmäßig erlangten personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Integration der Zielgruppen gemäß § 3 oder zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse erforderlich ist. Die in Frage kommenden Datenarten sind insbesondere: Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschriften, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Sozialversicherungsnummer, Aufenthaltsstatus, Gültigkeitsdauer

Vorgeschlagene Fassung

(8) Wer bei der Integrations- oder Werte- und Orientierungsprüfung nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet oder Hilfeleistungen erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(9) Wer Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Integrations- oder der Werte- und Orientierungsprüfung ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass die im Nachweis genannte Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(10) Strafbehörde in den Fällen der Abs. 1 bis 9 ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Das Arbeitsmarktservice bzw. der Österreichische Integrationsfonds haben bekannt gewordene Pflichtverletzungen gemäß Abs. 5 Z 5 bzw. im Rahmen des Integrationsprogramms oder bei der Abwicklung von Integrations- sowie Werte- und Orientierungsprüfungen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Österreichischen Integrationsfonds Auskunft über die nach § 30 eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren sowie deren rechtskräftigen Ausgang zu erteilen.

Geltende Fassung

der Aufenthaltsberechtigung bzw. des Aufenthaltstitels, Ausstellungsbehörden, Ausstellungsdaten und Nummern mitgeführter Dokumente, Kontaktdaten, Bankverbindung für die Durchführung der Kostenbeteiligung gemäß § 14, Sprachkenntnisse und Muttersprache, das bereichsspezifische Personenkennzeichen, Berufsausbildung, Arbeitsfähigkeit und Integrationsmaßnahmen sowie bei Beziehen von Leistungen im Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, ob die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne dieses Grundsatzgesetzes anzunehmen ist.

(1a) Der Österreichische Integrationsfonds, die Behörden gemäß § 8 des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 – GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, und das Arbeitsmarktservice sind als gemeinsame Verantwortliche ermächtigt, die für die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Integrationsmaßnahmen erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere jene gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Bankverbindung, im Rahmen der Datenverarbeitung des § 8 GVG-B 2005 gemeinsam zu verarbeiten. Sofern der Bundesminister für Inneres für die jeweiligen Daten nicht selbst Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmung ist, übt er die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 28 DSGVO aus und hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

(1b) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber der betroffenen Person obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein ihr zustehendes Recht nach der DSGVO gegenüber einem Verantwortlichen wahr, der hierfür nicht zuständig ist, so hat dieser ein schriftliches Anbringen ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der betroffenen Person an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten oder im Fall eines mündlichen Anbringens die betroffene Person an diesen zu verweisen. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung zu informieren.

(2) Der Österreichische Integrationsfonds ist ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, die gemäß Abs. 1 oder 1a verarbeiteten personenbezogenen Daten an das Arbeitsmarktservice und die für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder elektronisch zu übermitteln, soweit sie diese personenbezogenen Daten für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigen. An andere Einrichtungen

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

des Bundes und der Länder hat er diese Daten zu übermitteln, soweit sie diese zur Durchführung der Integrationsförderung benötigen.

(3) Personenbezogene Daten gemäß den §§ 4, 5, 6 und 16a sind unverzüglich zu löschen, wenn ein Verantwortlicher davon Kenntnis erlangt, dass die betroffene Person die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Jene personenbezogenen Daten über die Absolvierung einer B1-Prüfung des Österreichischen Integrationsfonds sind 20 Jahre nach erfolgreicher Absolvierung zu löschen. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten sechs Jahre nach Ende der integrationsfördernden Maßnahmen und personenbezogene Daten nach dem 3. Hauptstück zehn Jahre nach Ende der Zertifizierung zu löschen, sofern sie nicht noch für andere gesetzlich übertragene Aufgaben oder in einem anhängigen Verfahren benötigt werden.

Vorgeschlagene Fassung**Finanzielle Bestimmungen und Auskunftserteilung**

§ 31. (1) Der Österreichische Integrationsfonds ist ermächtigt, nach Ende des Förderzeitraums gemäß § 21 die Teilnahme an einer Maßnahme nach diesem Bundesgesetz von der vollständigen und rechtzeitigen, vor Beginn der Maßnahme eingelangten Entrichtung eines anteiligen Kostenbeitrags abhängig zu machen. Wird die Maßnahme ohne wichtigen Grund abgebrochen oder wird an dieser trotz Zubuchung nicht teilgenommen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrags.

(2) Bei der Wahrnehmung der gemäß diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben hat der Österreichische Integrationsfonds insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und der Transparenz Bedacht zu nehmen.

(3) Die für die Angelegenheiten der Integration zuständige Bundesministerin hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Auskünfte über die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Österreichischen Integrationsfonds und der damit in Verbindung stehenden organisatorischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten zu erteilen. Zu diesem Zweck ist sie im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis im Umfang des gesetzlichen Auftrags ermächtigt, Auskünfte über die Gebarung und Geschäftsführung beim Österreichischen Integrationsfonds einzuholen. Der Österreichische Integrationsfonds ist zur Erteilung solcher Auskünfte binnen angemessener Frist verpflichtet.

Geltende Fassung**Vollziehung**

§ 25. (1) *Mit der* Vollziehung

1. *des § 14 Abs. 3 ist die Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,*

2. der übrigen Bestimmungen *ist die* Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, *betraut.*

(2) Der Österreichische Integrationsfonds ist in Wahrnehmung der ihm gemäß diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme des § 19 Abs. 3, der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, gegenüber weisungsgebunden.

Verweisungen

§ 26. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 27. (1) Die §§ 1 bis 6 und 17 bis 28 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft. Die §§ 7 bis 16 dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. § 13 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) bis (7) ...

Übergangsbestimmungen

§ 28. (1) Auf Personen, denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3

Vorgeschlagene Fassung**Vollziehung**

§ 32. (1) *Die* Vollziehung *obliegt, sofern sie dem Bund zukommt, hinsichtlich*

1. *des § 3 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres,*

2. *des § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist,*

3. *des § 14 der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,*

4. der übrigen Bestimmungen, *der* Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist,

(2) Der Österreichische Integrationsfonds ist in Wahrnehmung der ihm gemäß diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme des § 27 Abs. 3, der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, gegenüber weisungsgebunden.

Verweisungen

§ 33. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 34. (1) Die §§ 1 bis 6 und 17 bis 28 dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft. Die §§ 7 bis 16 dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. § 13 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) bis (7) ...

(8) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 2 bis 33 und 35, samt Überschriften, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 35. (1) Auf Personen, denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3

Geltende Fassung

AsylG 2005 oder subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 vor dem 1. Jänner 2015 zuerkannt wurde, sind die §§ 4, 5 und 6 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Zertifizierungen von Einrichtungen gemäß den §§ 11 Abs. 4 oder 12 Abs. 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vor BGBl. I Nr. 41/2019, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2019 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit für den im jeweiligen Bescheid vorgesehenen Zeitraum.

(4) Auf die gemäß den §§ 11 Abs. 4 oder 12 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Einrichtungen sowie auf den Österreichischen Integrationsfonds sind die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 4 Z 2, 9 Abs. 6 und Abs. 7, 10 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 4, 11 und 12 sowie 15 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 für den im Bescheid vorgesehenen Zeitraum weiterhin anzuwenden.

(5) Nachweise gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 und § 10 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 zur Erfüllung des Moduls 1 oder des Moduls 2, die während des im Bescheid gemäß den §§ 11 Abs. 4 bzw. 12 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 vorgesehenen Zeitraums ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß den §§ 9 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019. § 9 Abs. 7 gilt.

(6) Zertifizierungen von Kursträgern gemäß § 13 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vor BGBl. I Nr. 41/2019, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilt wurden, gelten für den im jeweiligen Bescheid vorgesehenen Zeitraum als Zertifizierungen gemäß § 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019.

(7) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019 findet auf Personen, denen noch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Grundversorgung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zukommen, mit der Maßgabe Anwendung, dass Deutschkurse nur bis zum Erreichen eines Sprachniveaus A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

Vorgeschlagene Fassung

AsylG 2005 oder subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 vor dem 1. Jänner 2015 zuerkannt wurde, sind die §§ 4, 5 und 6 dieses Bundesgesetzes **in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022** nicht anzuwenden.

(2) Zertifizierungen von Einrichtungen gemäß den §§ 11 Abs. 4 oder 12 Abs. 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vor BGBl. I Nr. 41/2019, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2019 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit für den im jeweiligen Bescheid vorgesehenen Zeitraum.

(3) Auf die gemäß den §§ 11 Abs. 4 oder 12 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Einrichtungen sowie auf den Österreichischen Integrationsfonds sind die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 4 Z 2, 9 Abs. 6 und Abs. 7, 10 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 4, 11 und 12 sowie 15 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 für den im Bescheid vorgesehenen Zeitraum weiterhin anzuwenden.

(4) Nachweise gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 und § 10 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 zur Erfüllung des Moduls 1 oder des Moduls 2, die während des im Bescheid gemäß den §§ 11 Abs. 4 bzw. 12 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor BGBl. I Nr. 41/2019 vorgesehenen Zeitraums ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß den §§ 9 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019. § 9 Abs. 7 gilt.

(5) Zertifizierungen von Kursträgern gemäß § 13 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vor BGBl. I Nr. 41/2019, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilt wurden, gelten für den im jeweiligen Bescheid vorgesehenen Zeitraum als Zertifizierungen gemäß § 16b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019.

(6) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2019 findet auf Personen, denen noch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Grundversorgung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zukommen, mit der Maßgabe Anwendung, dass Deutschkurse nur bis zum Erreichen eines Sprachniveaus A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 finden auch auf

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 Anwendung, deren Antrag auf internationalen Schutz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. XX/2026 bereits gestellt, aber noch nicht entschieden wurde. § 16 bzw. § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 gelten mit der Maßgabe, dass im Fall des Bestehens einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit der Förderzeitraum gemäß § 21 und die Verpflichtungen gemäß § 17 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 mit der erstmaligen Inanspruchnahme einer Maßnahme des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils gemäß des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026, spätestens aber ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 beginnen.

(8) Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 finden auch auf Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 Anwendung, denen innerhalb von drei Jahren vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. XX/2026 internationaler Schutz bzw. ein Aufenthaltstitel gemäß § 54a AsylG 2005 gewährt wurde und die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 noch nicht erfüllt haben, wobei ein abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs gemäß § 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2026 als abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs inklusive Unterzeichnung der Werte-Charta gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 gilt. Der Förderzeitraum gemäß § 21 und die Verpflichtungen gemäß § 18 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 beginnen mit der erstmaligen Inanspruchnahme einer Maßnahme des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils gemäß des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026, spätestens aber ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026, wobei vorrangig Deutschkursformate gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen sind.

(9) Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 finden ab dem 1. Jänner 2029 auch auf Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 Anwendung, denen zwischen 1. Jänner 2015 bis zu drei Jahre vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. XX/2026 internationaler Schutz gewährt wurde, und die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 noch nicht erfüllt haben, wobei ein

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs gemäß § 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2026 als abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs inklusive Unterzeichnung der Werte-Charta gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 gilt. Der Förderzeitraum gemäß § 21 und die Verpflichtungen gemäß § 18 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 beginnen mit der erstmaligen Inanspruchnahme einer Maßnahme des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils gemäß des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2029, wobei vorrangig Deutschkursformate gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen sind.

(10) Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 finden auf Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 Anwendung, sofern bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 die Verpflichtung zum Nachweis des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung bestand und dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 noch nicht erbracht wurde oder keine Ausnahme von der Erfüllungspflicht besteht. Die Bedingungen für die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung richten sich in diesem Fall bis ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 nach diesem Bundesgesetz in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026. Erfüllt ein Drittstaatsangehöriger, für den Satz 1 gilt, Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026, so gilt dies als Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026. Die Nichterfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2026 gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 als Nichterfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung nach § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026. § 9 Abs. 2a in der Fassung des BGBl. I Nr. 76/2022 ist in jenen Fällen weiterhin anzuwenden, in denen das Ende der Erfüllungspflicht von Modul 1 der Integrationsvereinbarung in die Zeit von 22. März 2020 bis 30. Juni 2020 gefallen ist.

(11) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 gilt für Verfahren gemäß § 45 NAG, welche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 anhängig werden. Für Verfahren gemäß § 45 NAG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängig waren, gilt § 10 in der Fassung vor BGBl. I Nr. XX/2026.

(12) Die Bestimmungen des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 finden auf Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 Anwendung, denen im Zeitraum vom 4. März 2022 bis zum Inkrafttreten des BGBl. I Nr. XX/2026 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene gewährt wurde und die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 noch nicht erfüllt haben. Der Förderzeitraum gemäß § 21 und die Verpflichtungen gemäß § 19 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 beginnen mit der erstmaligen Inanspruchnahme einer Maßnahme des ersten und zweiten Hauptstücks des zweiten Teils gemäß des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026, spätestens aber ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026, wobei vorrangig Deutschkursformate gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen sind.

(13) § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 14 sowie § 24 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022 sind bis 31. Dezember 2027 in jenen Fällen weiterhin anzuwenden, in denen der Aufenthaltstitel gemäß § 46 Abs. 1, 3 oder 4 NAG erstmals vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 erteilt wurde.

Artikel 2**Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes****ABSCHNITT II****ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT****Verleihung**

§ 11a. (1) bis (5) ...

(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft

ABSCHNITT II**ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT****Verleihung**

§ 11a. (1) bis (5) ...

(6) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft

Geltende Fassung

zu verleihen, wenn

1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis über *Deutschkenntnisse gemäß dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS)* erbringt, oder

2. ...

(7) ...

Abschnitt VII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64a. (1) bis (40) ...

Vorgeschlagene Fassung

zu verleihen, wenn

1. er, abweichend von § 10a Abs. 1 Z 1, einen Nachweis *des Österreichischen Integrationsfonds über die positive Absolvierung der B2-Integrationsprüfung gemäß § 11 Abs. 4 IntG* erbringt, oder

2. ...

(7) ...

Abschnitt VII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64a. (1) bis (40) ...

(41) § 11a Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2026 zu Ende zu führen.

Artikel 3

Änderung des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

...	...
§ 8.	Besondere Bestimmungen für <i>Asylberechtigte, subsidiär</i> <i>Schutzberechtigte</i> und Vertriebene
...	...

Text

Ziel

§ 1. (1) und (2) ...

Inhaltsverzeichnis

...	...
§ 8.	Besondere Bestimmungen für <i>Antragsteller, die Zugang zum</i> <i>Arbeitsmarkt haben, Personen mit internationalem Schutzstatus</i> und Vertriebene
...	...

Text

Ziel

§ 1. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

(3) Dieses Bundesgesetz soll auch für **Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte** und Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, einen erleichterten Zugang zu Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen ermöglichen.

Besondere Bestimmungen für **Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene**

§ 8. Im Anwendungsbereich von Bundesgesetzen, die eine Anerkennung oder Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen regeln, sowie im Anwendungsbereich von § 19 GewO 1991 gelten für **Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte** und Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, folgende besondere Verfahrensbestimmungen, sofern in den Materiengesetzen keine spezielleren und für die **Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten** sowie Drittstaatsangehörigen, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, im Vergleich zu diesen Bestimmungen nicht nachteiligen Regelungen für diese Verfahren vorgesehen sind: Sind **Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte** und Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, aus von ihnen aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur

Vorgeschlagene Fassung

(3) Dieses Bundesgesetz soll auch für **Antragsteller gemäß Art. 3 Z 13 der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. Nr. L 2024/1348 vom 22.05.2024 (Verfahrensverordnung), die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, Personen mit internationalem Schutzstatus gemäß Art. 3 Z 4 der Verordnung (EU) 2024/1347 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 2024/1347 vom 22.05.2024 (Statusverordnung)** und Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, einen erleichterten Zugang zu Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen ermöglichen.

Besondere Bestimmungen für **Antragsteller, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, Personen mit internationalem Schutzstatus und Vertriebene**

§ 8. Im Anwendungsbereich von Bundesgesetzen, die eine Anerkennung oder Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen regeln, sowie im Anwendungsbereich von § 19 GewO 1991 gelten für **Antragsteller, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, Personen mit internationalem Schutzstatus** und Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, folgende besondere Verfahrensbestimmungen, sofern in den Materiengesetzen keine spezielleren und für die **Antragsteller, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, Personen mit internationalem Schutzstatus** sowie Drittstaatsangehörigen, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, im Vergleich zu diesen Bestimmungen nicht nachteiligen Regelungen für diese Verfahren vorgesehen sind: Sind **Antragsteller, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, Personen mit internationalem Schutzstatus** und Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen, aus von ihnen aufgrund ihrer

Geltende Fassung

Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen. Geeignet erscheinende Verfahren können etwa praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Auswahl des Verfahrens, unter Beachtung allfälliger Vorgaben des jeweiligen Materiengesetzes, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen. Geeignet erscheinende Verfahren können etwa praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Auswahl des Verfahrens, unter Beachtung allfälliger Vorgaben des jeweiligen Materiengesetzes, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) bis (5) ...

(6) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 und § 8 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2026 zu Ende zu führen.

Artikel 4**Aufhebung des Integrationsjahrgesetzes****Inkrafttreten**

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt betreffend Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit 1. September 2017 und betreffend AsylwerberInnen mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Vorbereitungshandlungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes, einschließlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen und Verträge, können bereits ab dem Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgen.

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt betreffend Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit 1. September 2017 und betreffend AsylwerberInnen mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Vorbereitungshandlungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes, einschließlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen und Verträge, können bereits ab dem Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgen.

Außerkräfttreten und Übergangsbestimmung

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2027 außer Kraft.

(2) Auf Maßnahmen, die bereits vor Außerkräfttreten begonnen wurden, ist dieses Bundesgesetz weiterhin anwendbar.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-27T09:39:01+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	